

## **Richtlinie für die Vergabe**

### **§1 – Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiumprogramms „EmslandTalents“ ist die Förderung von begabten Studierenden, die nicht am Campus Lingen eingeschrieben sind, aber einen persönlichen Bezug zum Emsland haben. Es sollen jene Studierenden unterstützt werden, die in ihrem Studium sehr gute fachliche Leistungen erbringen, sich durch ihr gesellschaftliches Engagement auszeichnen und/oder sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Ziel des Stipendiums ist es, die regionalen Unternehmen als potentielle Arbeitgeber für die Studierenden zu positionieren und sie für das Emsland zu begeistern. Die Finanzierung der Stipendien erfolgt durch Mitgliedsunternehmen des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. bzw. dem Verband besonders verbundene Partner.

### **§2 – Förderfähigkeit**

Gefördert werden können Bachelorstudierende, die zum Bewerbungszeitpunkt in einem grundständigen Vollzeit-Bachelorstudiengang bzw. Masterstudierende, die zum Zeitpunkt der Vergabe in einem konsekutiven Vollzeit-Masterstudiengang immatrikuliert sind. Darüber hinaus müssen die Studierenden einen Bezug zum Emsland haben. Dazu gehören:

- (1) Die/der Studierende ist im Emsland geboren und/oder aufgewachsen.
- (2) Die/der Studierende hat im Emsland eine Schule besucht, ihre/seine Ausbildung oder ihr/sein Erststudium absolviert.
- (3) Die/der Studierende hat in einem emsländischen Unternehmen ein Praktikum absolviert oder eine berufliche Tätigkeit ausgeübt.

Weitere Bezugspunkte zum Emsland sind denkbar. Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht abschließend formuliert.

### **§3 – Ausschluss von Doppelförderung**

Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende bereits eine materielle Förderung durch eine andere inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Darunter fällt nicht die finanzielle Förderung durch BAföG.

### **§4 – Leistungsumfang**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 100,- €
- (2) Die Dauer beträgt 12 Monate.
- (3) Stipendiatinnen und Stipendiaten können auf ihren Wunsch nach Rücksprache mit dem sie fördernden Stifter praktische Erfahrungen in dem Unternehmen sammeln.
- (4) Das Stipendium wird unabhängig vergeben. Die Vergabe darf nicht von einer Gegenleistung an den Förderer bzw. nicht von einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer

Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

### **§5 – Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Bewerbung ist bis zum Bewerbungsschluss am 01.12.2019 per Mail beim Wirtschaftsverband Emsland e.V. einzureichen:

**Elisabeth Arling (Projektleitung)**  
**Mail: emslandstipendium@wv-emsland.de**

- (2) Die beteiligten Unternehmen erhalten die Bewerbungsunterlagen der Studierenden, die hinsichtlich dieses Unternehmens einen konkreten Förderwunsch angegeben haben.
- (3) Die jeweiligen Unternehmen entscheiden über die grundsätzliche Eignung der Bewerber/Bewerberinnen als Stipendiat für ihr Unternehmen.
- (4) Ein Auswahlgremium bestehend aus Professoren/Professorinnen sowie Vertretern des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. legt die Stipendienvergabe fest und informiert hierüber die Stifter und die Studierenden.
- (5) Unvollständige Bewerbungen können vom Auswahlgremium ausgeschlossen werden. Bei der Auswahl werden lediglich die in der Bewerbung genannten Angaben berücksichtigt.

### **§6 – Bewerbungsunterlagen**

Der Bewerber/die Bewerberin hat folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- (1) Bewerbungsschreiben, in dem insbesondere auf die Auswahlkriterien nach § 7 und den Förderwunsch hinsichtlich der eigenen Berufsperspektive eingegangen wird,
- (2) tabellarischer Lebenslauf,
- (3) Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen,
- (4) Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeiten,
- (5) Bewerber, die sich im Masterstudiengang befinden, müssen zusätzlich das Zeugnis über ihren ersten Hochschulabschluss einreichen.
- (6) Nachweis der Förderfähigkeit nach § 2
- (7) Ggf. Nachweise zu weiteren Auswahlkriterien nach § 7

### **§7 – Auswahlkriterien**

- (1) Bei der Vergabe der Stipendien werden insbesondere folgende Punkte beachtet:
  - a) bisher erbrachte Studienleistungen (falls vorhanden)
  - b) für Bewerber eines Masterstudiengangs zusätzlich die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums
  - c) persönlicher Bezug zum Emsland
  - d) dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement der Bewerberin/des Bewerbers (Übernahme gesellschaftlicher, politischer, sozialer Verantwortung) oder hochschulinternes Engagement (Fachschaft, Studierendenparlament, studentische Projekte etc.)

- e) ggfs. eine vorausgegangene Berufserfahrung
- f) anerkannte Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung
- g) die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil bzw. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
- h) ggfs. ein Migrationshintergrund
- i) First Generation Student
- j) die finanzielle Situation des Bewerbers/der Bewerberin

Die Auflistung der o.g. Punkte stellt keine Prioritätenliste dar.

### **§8 – Bewilligung**

- (1) Das Auswahlgremium bewilligt die Stipendien.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und gibt die Förderungsdauer nach § 9 sowie die Höhe des Stipendiums an.
- (3) Eine mögliche Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus wird intern zwischen Stifter und Stipendiat ohne Mitwirken des Wirtschaftsverbandes vereinbart. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- (4) Die Auszahlung der monatlichen Raten erfolgt durch den Wirtschaftsverband Emsland e.V. ausschließlich auf ein Konto bei einer inländischen Bank.

### **§9 – Förderungsdauer**

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt 12 Monate.
- (2) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Beurlaubungen aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes.

### **§10 – Beendigung**

Das Stipendium endet vorzeitig, wenn

- (1) der/die Stipendiat/in den Studiengang gewechselt hat,
- (2) der/die Stipendiat/in das Studium abbricht,
- (3) der/die Stipendiat/in exmatrikuliert wird.
- (4) der/die Stipendiat/in den zwischen ihm/ihr und dem Stifter getroffenen Vereinbarungen nicht nachkommt.

### **§11 – Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Pflichten als Studierender nicht nachkommt oder das Auswahlgremium feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsanforderungen nicht mehr vorliegen. Bei Doppelförderung oder Falschangaben kann das Stipendium rückwirkend widerrufen werden.

### **§12 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2019 in Kraft.